

Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Anwendungsbereich

Im Geschäftsverkehr zwischen uns, der Firma Rippert Anlagentechnik GmbH & Co. KG sowie ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden AG = Auftraggeber genannt) und unseren Lieferanten (im Folgenden AN = Auftragnehmer genannt) gelten nur die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Abweichende Bedingungen des AN, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. An Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN ist der AG nur insoweit gebunden, als diese mit den Einkaufs- und Auftragsbedingungen des AG übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sonstiger Art sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

Diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufs- und Auftragsbestätigungen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EAB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Bestellung

Verträge (Angebot und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, sofern der AG nicht ausdrücklich mit dem AN die Aufhebung des Textformerfordernisses vereinbart hat.

An Zeichnungen, Modellen, Matrizen, Schablonen oder Mustern, die der AG dem AN zur Durchführung seines Auftrages zur Verfügung stellt, behält sich der AG alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

Soweit der AN der Bestellung nicht innerhalb der dort angegebenen Lieferfrist widerspricht, gilt der Termin und die vertragliche Beziehung ohne weitere schriftliche Bestätigung als rechtsverbindlich.

Der gesamte Schriftwechsel (Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.) ist unter Angabe der auf der Bestellung des AG vermerkten Bestellnummer und sonstiger Bestellvermerke nur mit der Einkaufsabteilung des AG zu führen.

Sollte auf die Bestellungen/Beauftragungen des AG innerhalb einer Frist von 10 Werktagen kein Widerspruch bzw. keine Auftragsbestätigung des AN folgen, so gelten die Bestimmungen der Bestellungen/Beauftragungen als vorbehaltlos anerkannt.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Erbringung der Leistung durch Dritte

Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem AG eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

Der AN wird bei der Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

Für den Fall, dass der AG von einem Arbeitnehmer des ANs oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der AG berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der AN gegenüber dem AG für jeden Schaden, der dem AG aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten dieses Absatzes entsteht.

Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Lieferzeit

Die in der Bestellung des AG angegebene Lieferzeit ist bindend.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der schriftlich bestätigte Eingang der Ware bei der vom AG bestimmten Empfangsstelle. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen sind dagegen die im Einzelnen vereinbarten Vertragstermine, soweit vereinbart, ansonsten die Abnahme. Von dem Eintritt etwaiger Verzögerungen hat der AN dem AG sofort Mitteilung zu machen, wobei auch die voraussichtliche Dauer der Lieferzeitüberschreitung anzugeben ist.

Bei nicht fristgerechter mangelfreier Lieferung ist der AG ohne Gewährung einer Nachfrist berechtigt, im Falle begründeter Interessen, wie z.B. eigener Terminbindung, nach seiner Wahl Nachlieferung oder Beseitigung des Mangels und Schadensersatz wegen Verzuges oder aber statt der Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus dem Verzug. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des AG erfolgen und berührt vereinbarte Zahlungstermine nicht.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände befreien beide Vertragsparteien jeweils für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Geltendmachung des bis zum Eintritt der höheren Gewalt entstandenen Verzugschadens bleibt unbenommen. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Wochen an oder wird der Liefertermin der Gesamtanlage des AG deutlich gefährdet, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Preise

Sämtliche Preise sind, falls nichts anderes vereinbart ist, Festpreise. Sie schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht an dem vereinbarten Leistungsort zu bewirken hat. Die Verpackung wird nur bezahlt, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absender gutzuschreiben. Soweit bei Vertragsschluss nichts Anderweitiges ausdrücklich vereinbart wurde, trägt der AN die gesamten Transportkosten inklusive der durch ihn eventuell abgeschlossenen Transportversicherung sowie eventueller Zollgebühren.

Eine Übernahme etwaiger Transportversicherungskosten durch den AG wird ausdrücklich ausgeschlossen, da der AG SVLS – Verzichtskunde ist.

Preiserhöhungen müssen vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Preisermäßigungen infolge allgemein

geänderter Marktlage sind in vollem Umfange an den AG weiterzugeben. Dies gilt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auch bei Festpreisabsprachen. Weisen die Erklärungen des AG offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler auf, so sind diese Erklärungen für ihn nicht verbindlich.

Versand

Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif- und Transportbestimmungen der Eisenbahn, des Lkw-Verkehrs, der Schiff-Fahrt, des Luftverkehrs usw. zu beachten, auch hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Dabei ist die für den AG günstigste Transportmöglichkeit zu wählen, es sein denn, dass insoweit besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Für aus Unterlassung und/oder Verspätung entstandene Schäden haftet der AN. Die Transportgefahr trägt der AN bis zum Eintreffen der Ware an der bezeichneten Empfangsstelle. Ablieferungen an eine andere als der bezeichneten Stelle bewirken auch dann keinen Gefahrübergang, wenn die Lieferung dort entgegengenommen wird.

Anlieferungen in den Produktionswerken in 33442 Herzebrock-Clarholz können nur in der Zeit von montags bis freitags 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr erfolgen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und Leistungen sonstiger Art geht die Gefahr erst mit förmlicher Abnahme des Werkes auf den AG über. Für Folgen unrichtiger Versandpapiere haftet der AN. Zu Teillieferungen ist der AN nur dann berechtigt, wenn der AG dem schriftlich zugestimmt hat. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

Über- oder Unterlieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Alle Sendungen sind dem Frachtführer ausreichend verpackt und mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferscheine für jede einzelne Lieferanschrift) auszuhändigen. Der AN ist nicht zu Nachnahmesendungen berechtigt.

Gewährleistung und Mängelanzeige

Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

Mängel der Lieferungen werden dem AN vom AG sieben Werktagen nach Anlieferung schriftlich angezeigt, wenn sie ohne weiteres nach den Gegebenheiten des geregelten Geschäftsablaufes des AG festgestellt werden, sogenannte offensichtliche Mängel.

Bei verdeckten Mängeln beträgt die Frist zur Mängelanzeige 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung.

Der Verpflichtung nach §377 HGB die Waren unverzüglich nach ihrer Ablieferung zu untersuchen, kann der AG

Einkaufs- und Auftragsbedingungen

aufgrund seiner Geschäftstätigkeit als Anlagenbauer nicht nachkommen und schließt diese hiermit aus. Vielmehr erfolgt die Untersuchung der Lieferungen in der Regel erst beim Einbau bzw. bei der Verwendung der Lieferungen auf den Bauvorhaben. Bis dahin verbleiben die Lieferungen zumeist in der original Verpackung des AN.

Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel beim Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung des AG bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet er jedoch nur, wenn er erkannt hat oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Die Entgegennahme von Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware kann nicht als Genehmigung der Lieferung und Verzicht auf Gewährleistungsansprüche ausgelegt werden.

Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich, wenn die Lieferung bei der vom AG bezeichneten Empfangsstelle eingegangen ist und ein ordnungsgemäßer Lieferschein vorliegt. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit schriftlicher Abnahme bzw. zu den einzelvertraglich vereinbarten Terminen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach der Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von dem AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz einschließlich der Ansprüche gem. § 439 Abs. 3 BGB. Der AG ist im Falle der Gewährleistungsverpflichtung des AN stets berechtigt, Schadenersatz wegen entstandener Mangelfolgeschäden zu verlangen. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Gewährleistungsfrist endet grundsätzlich mit Ablauf von 36 Monaten. Für

ersetzte oder nachgebesserte Liefergegenstände beginnt nach Beseitigung des Mangels die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Produkthaftung / Haftungsfreistellung

Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Schadenersatzansprüche des AN

Schadenersatzansprüche des AN gegen den AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AG beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leib und Leben und für eine Haftung des AG nach dem Produkthaftungsgesetz. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadenersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AG.

Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jeden Auftrag getrennt unverzüglich nach Lieferung an den AG zu senden. Sie dürfen der jeweiligen Lieferung nicht beigelegt sein. Ferner müssen die Rechnungen die jeweilige Bestellung kennzeichnen sowie die jeweils gelieferten Gegenstände in der Art, der Menge, im Gewicht, etc. genau bezeichnen. Wird dieser Verpflichtung zuwider gehandelt, so haftet der AN für die daraus resultierenden Schäden.

Zahlung

Insofern keine individualvertragliche anderslautende Zahlungsverbarung getroffen wurde, werden die Rechnungen des AN nach Rechnungseingang beim AG innerhalb von 14 Tagen mit jeweils 3% Skonto gezahlt. Sollte die Lieferung oder Leistung nicht vollständig oder mangelhaft erbracht oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden sein, so beginnen die oben aufgeführten Zahlungsfristen erst nach vollständiger Erbringung der Lieferung oder Leistung bzw. Beseitigung der Mängel und Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Ein Skonto-Abzug ist auch dann zulässig, wenn der AG aufrechnet oder wegen noch zu beseitigender Mängel lediglich eine Teilzahlung leistet. Der AN ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Durch Bezahlung der Rechnung wird ein Anerkenntnis, insbesondere bezüglich Beschaffenheit, Preis und sonsti-

Einkaufs- und Auftragsbedingungen

ger Eigenschaft der Ware, nicht erklärt. Der AG ist auch dann berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, wenn sein Anspruch erst binnen 30 Tagen fällig wird und/oder nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis wie seine Verpflichtung beruht. Wechsel, Nachnahmen, Postaufträge werden vom AG nicht eingelöst. Etwaige dadurch entstehende Kosten brauchen von ihm auch nicht getragen zu werden.

Abtretungsrecht

Der AN ist ohne die vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine dem AG gegenüber bestehende Forderung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Eigentumsvorbehalt

Jeglicher Eigentumsvorbehalt (einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt) des AN erlischt mit der Erfüllung (Bezahlung, Aufrechnung etc.) der aus der jeweiligen Lieferung bestehenden Forderung. Mit der Verarbeitung der Ware durch den AG geht der Eigentumsvorbehalt stets unter. Sofern der AG eigene Teile beim AN beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor.

Schutzrechte

Der AG behält sich alle Rechte für seine erfolgten Schutzrechtsanmeldungen wie Patente und Gebrauchsmuster vor, insbesondere strafbewehrte Unterlassungserklärungen und Schadensersatzansprüche. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG aus diesem Grunde von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen Aufwendungen, die dem AG aus der Inanspruchnahme des Dritten erwachsen, freizustellen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Herzebrock-Clarholz. Auch für die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen des AG ist der Erfüllungsort Herzebrock-Clarholz.

Soweit es sich bei den AN um Kaufleute, ausländische Vertragspartner, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliche Sondervermögen handelt, gilt für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag mit dem AG ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand Bielefeld, Deutschland als vereinbart.

Schlussbestimmungen

Stellt der Lieferant seine Lieferung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der AG berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Verträge zurückzutreten. Rechte und Pflichten aus den Vertragsbeziehungen können vom AN nur mit schriftlicher Genehmigung des AG auf Dritte übertragen werden. Auch für Verträge mit ausländischen Partnern

gilt ausschließlich deutsches materielles Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt ausnahmslos die deutsche ordentliche Gerichtsbarkeit, soweit nicht einzelvertraglich Schiedsgerichtsvereinbarungen getroffen werden.

Sollten Einzelbestimmungen der obigen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten solche, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten beider Parteien am nächsten kommen.

Vertragsergänzungen und/oder -änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Schriftform.

Stand Februar 2018